

Schulgeldordnung

für die Musikschule Dinslaken e. V. (MSD)

Der Vorstand der Musikschule Dinslaken e. V. hat in seiner Sitzung vom 1. Juni 2010 folgende Schulgeldordnung beschlossen:

§ 1 **Schulgeldpflicht**

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der MSD wird Schulgeld nach dem beigefügten Tarif, der Bestandteil dieser Schulgeldordnung ist, erhoben.

§ 2 **Maßstab des Schulgeldes**

- 1 Maßstab für das Schulgeld ist die Form des Unterrichts. Im Schulgeld ist ein Verwaltungsanteil enthalten.
- 2 Es wird wöchentlich eine Stunde Hauptfachunterricht erteilt. Dieser kann ergänzt werden durch Teilnahme an Chor, Orchester, verschiedenen Kammermusikgruppen oder auch Theorie- und Gehörbildungsunterricht, letztere kostenpflichtig.
- 3 Die volle Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, die Kurzstunde 30 bzw. 22,5 Minuten. In Fällen besonderer Begabung ist auf Antrag 60 Minuten als Unterrichtsstunde möglich. Sie muss auf jeden Fall vom Lehrer begründet und von der Schulleitung und vom Vorstand genehmigt werden.
- 4 Gruppenunterricht kann in Einheiten von 60, 45 und 30 Minuten erteilt werden.

§ 3 **Zahlungspflichtige**

Zur Zahlung des Schulgeldes sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 4 **Fälligkeit**

Die im Tarif festgesetzten Beträge sind Jahresbeträge für ein Schuljahr. Sie sind fällig mit je $\frac{1}{4}$ des zu zahlenden Jahresbetrages zum 01.01., 01.04, 01.07. und 01.10. eines Jahres.

Die Aufnahmegebühr bei der Erstanmeldung wird nach Erhalt der Anmeldebestätigung fällig.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird das Schulgeld im Einzugsverfahren erhoben. Barzahlung ist nicht zulässig. Überweisungen auf das Konto der MSD führen wegen des höheren Verwaltungsaufwandes zu einer zusätzlichen Zahlweggebühr von € 2,50 pro Fälligkeit bzw. Zahlung.

§ 5

Zahlungsverzug

- 1 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Schulgeldes bzw. bei Rücklastschriften wird der fällige Betrag zzgl. der der MSD entstandenen Fremdkosten schriftlich angemahnt und innerhalb von zwei Wochen fällig.
- 2 Sollte nach Ablauf der unter 1 aufgeführten Frist der angeforderte Betrag nicht eingegangen sein, behält sich die MSD die Berechnung von Mahnkosten und das gerichtliche Mahnverfahren vor. In jedem Falle sind pro Mahnbrief € 5,00 als Verwaltungskosten zu entrichten.

§ 6

Ermäßigung

- 1 Ermäßigung des Schulgeldes wird nur auf Antrag gewährt und zwar aus sozialen Gründen (Sozialermäßigung), wegen Schulbesuchs von Geschwistern und für Mehrfächerbelegung.
- 2 Wird ein Antrag gem. Absatz 1 erst nach Unterrichtsbeginn gestellt, so ermäßigt sich das Schulgeld erstmalig ab dem Monat, der auf die Antragstellung folgt.
- 3 Die Schulgeldermäßigung wird außer bei Geschwisterermäßigung jeweils nur bis zum Ende des Schuljahres gewährt.
- 4 Ermäßigungen werden nicht auf Schulgeld nach der Tarifgruppe II gewährt.

6.1 Sozialermäßigung

- 1 Zahlungspflichtige aus dem Stadtgebiet mit Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII (ALG II oder Sozialhilfe) oder bei vergleichbaren Härtefällen sowie bei einer vorliegenden Schwerbehinderung von mindestens 50 % erhalten
 - a. auf das Schulgeld für ein Gruppenunterrichtsfach eine Ermäßigung in Höhe von 100 % und
 - b. auf alle weiteren Unterrichtsangebote eine Ermäßigung in Höhe von 50%.
- 2 Anträge auf Erlass sind an die Musikschule Dinslaken e. V. zu richten. Der Anspruch bzw. die Berechtigung ist quartalsweise nachzuweisen.
- 3 Für Schüler innerhalb der Programme „Jedem Kind ein Instrument“ und „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ gelten gesonderte Regelungen.